kleinen und großen auf 200 Stück gerechnet werden. Die Schäferei ist 800 Stück stark".

„Der Ackermann Gerberding scheint ein recht guter Haushalter und weil derselbe das Amt 19 Jahre in Pacht gehabt, so giebt es das Ansehn, daß er sich dabei ziemlich vernommen und wohl bemittelt sei. Sein in Schauen belegener Hof ist das kleine Gut Schauen, welches vor diesem der Stadt Osterwieck zuständig gewesen, maßen er vom Fürsten von Waldeck die Dienstfreiheit darüber erhalten. Es sind bei diesem Hofe 4 Hufen Land und 4 Wiesen, welche 7 Fuder Heu tragen."

§ 22.

Die Erwerbung Schauens durch den Geheimen Rath und Kammerpräsidenten Otto Grote 1689.

Schon in der Mitte der achtziger Jahre scheint Waldeck mit dem Gedanken umgegangen zu sein, Schauen zu verkaufen, weil es von den übrigen Gebietstheilen des Fürstenthums zu entfernt lag und weil andrerseits die bösen Zeitläufte die Schuldenlast des fürstl. Hauses zu einer drückenden hatten anschwellen lassen. Schon Ende der siebziger Jahre hatte der Graf zu Lippe, welcher damals Domherr in Halberstadt war, dem Grafen angeboten, Schauen für 50000 Thaler zu kaufen, aber damals dachte derselbe noch nicht daran, ernstlich diesen Vorschlag zu erwägen. Anders war es jetzt.

Als die Absicht des Verkaufs bekannt geworden war, fehlte es nicht an Käufern, die jedoch zunächst nur durch Zwischenpersonen zu unterhandeln suchten. „Ein Particulier, heißt es in einem Schreiben des Hofraths Rauchbar, spendirt den Namen, aber ein Großer will es kaufen."

Auch der damalige Kammerpräsident des Herzogs Johann Friedrich zu Hannover, Otto Grote, über dessen Persönlichkeit ich weiter unten nähere Mittheilungen geben werde, erfuhr davon.

Es war im Vorsommer 1686, als er sich entschloß, einem etwaigen Ankauf Schauens näher zu treten, indem er mit dem Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treter des Fürsten von Waldeck, Hofrath Rauchbar zu Arolsen, die ersten Verhandlungen begann, die jedoch zunächst ohne jedes weitere Resultat blieben.

Ende 1686 fand in Burgdorf eine Conferenz statt, auf der der Kammerpräsident mit einem gewissen Herrn Fabricius aus Celle zusammentraf, den er bat, sich doch noch einmal in seinem Namen zu erkundigen, ob der Fürst von Waldeck „annoch gemeint sein möchten, Schauen abzustehn vndt zu verkaufen". Dieser wandte sich nun an den Hofrath Rauchbar, der in einem Schreiben d. d. Arolsen, 28. December 1686 die Anfrage dahin beantwortete, daß Schauen zwar nunmehr, da man das Lehn vom Reich qualitate promiscui erhalten, so feil nicht mehr sei, doch glaube er, wenn 60000 Thaler Contant gutes Geld „auff einen Zug davor wollten bezahlt werden" gehandelt werden könnte.

Das Kaufgebot, welches nun Grote machte, betrug 42500 Thlr. Da der Fürst in keiner Weise geneigt war, auf dies Angebot einzugehn, so standen die Verhandlungen zunächst wieder still, bis dieselben 1688 auf's neue aufgenommen wurden. Der Kammerpräsident hatte Gelegenheit genommen, sich Schauen persönlich anzusehn und zwar incognito. Denn allem Anschein nach ist er nebst einem Begleiter es gewesen, der unter dem mysteriösen Besuch, von dem Gerberding am 3. Juni 1688 an den Hofrath Rauchbar berichtet, zu verstehn ist.

„Am 29. Mai (also wenige Tage nach dem letzten Krieg mit Osterwieck), da ich eben in Halberstadt war, sind 2 vornehme Männer mit 4 stattlichen Rappen und 3 Reitern auf das Amt kommen und haben nach dem Herrn Hofrath gefragt. Der eine ist ein starker, ansehnlicher und schöner Mann gewest, hat einen güldenen Stern mit einem schönen Diamant in einer güldenen Kette für der Brust getragen, der andere ein kleiner, unansehnlicher Mann, doch hat sich dieser Kleine im Wagen oben angesetzt. Sie haben sich nicht wollen kund geben und von den Dienern haben meine Leute auch nichts erfahren können. Sie haben so viel merken lassen, daß es ihnen sehr leid wäre, daß sie den Herrn Hofrath nicht antreffen, auch mit mir nicht reden könnten. Der eine Diener habe gesagt, sie wären von Celle und wollten nach

Berlin, der andere aber habe gesagt, sie wären von Hannover und kann ich nicht wissen, was die Ansprache solcher unbekannten vornehmen Leute bedeuten soll; habe es dennoch zur Nachricht vermelden wollen."

Als die Verhandlungen auf's neue begannen, hatte der Fürst von Waldeck seine Forderung für Schauen auf 50000 Thaler festgesetzt, ein Preis, der erheblich unter der Summe stand, für die ihm einst selber Schauen vom Braunschweiger Herzog angerechnet war. Was diese erhebliche Preisermäßigung veranlaßte, ist zwar nicht gesagt, aber die damalige unsichere Zeit, die allgemeine Entwerthung der Güter, die eingetreten zu sein scheint und besonders das inzwischen durch frühere Rechtsverdunkelungen sehr zweifelhaft gewordene Anrecht Schauens auf 30 Hufen Landes, die Osterwieck für sich beanspruchte, werden wohl die Ursache hierzu abgegeben haben.

Wie der Kammerpräsident selber über die ganze Angelegenheit dachte und was ihn bewog, den Ankauf Schauens ernstlich in's Auge zu fassen, erfahren wir aus einem Brief an den Hofrath Rauchbar vom 17. September 1688. Er lautet:

„Es ist zwar an deme wie auch Ihre Fürstl. gnaden in dem Rescript anziehn, daß die annectirte Amtsimmedietät ein Edles Kleinodt, auch die einzige Uhrsach ist, die meine Vanität in soweit flatiret, daß ich auf die einkünfte, die Schwehrlich 4 procento erreichen werden, nicht so sehr reflectiret als auf solche praerogative." Es werde aber der Fürst bedenken müssen, daß wenn der Osterwieck'sche Streit ungünstig für ihn ausfiele und 30 Hufen unfrei würden, die so theuer erkaufte Immedietät ein Anstoß sein würde. „Und bezeuge ich mit Gott, daß ich viel lieber diese sache außgemacht sehn und die 50000 Thaler voll außzahlen als den ohngewißen Ausgang dieses processus tardiren wollte."

„Eß kommen itzo die weit außsehenden gefährlichen Kriegsläufte[1]) dazu und ist nicht ohne Bedenken sich

[1]) Es war die Zeit jener berüchtigten Raubkriege Ludwigs XIV., der damals die Pfalz durch General Melac auf's unmenschlichste mitten im Frieden verwüstete und viele Orte, darunter Heidelberg, zu Grunde richten ließ.

nicht allein aller seiner Baarschaften zu entblößen, sondern noch ein und andere Capitalia aufzunehmen und Güter zu kaufen, die heute oder morgen vielleicht verheeret und verbrannt werden können. Nichts desto weniger aber, weil daß werk einmal angefangen und seine fürstl. Gnaden sich so gnädig dabey gegen mich erzeigen, So will ich unter Gottes providentz an Meiner seiten mich ohnötiger Difficultäten nicht widerstehn (?) und erkläre mich nochmalß dahin, entweder auf vorhin erwehnte conditiones mit der praesumptio, daß die Osterwieck'sche sache vorher ganz ausgemacht worden, die volle 50000 Thaler zu zahlen oder aber wann Se. fürstl. Gnaden dieser Faestidien gern überhoben sein wollen, Eins vor Alles 46000 Thaler zu zahlen und alle periculum so wohl des processus alß des Krieges über mich zu nehmen."

Der Fürst von Waldeck war zunächst nicht geneigt, auf den Vorschlag Grotes einzugehn, sondern blieb bei seiner alten Forderung, der er noch die Bemerkung hinzufügte: „Wenn wir die gelder nicht zu befreyung anderweitiger unsrer güther in den Niederlanden nützlich anlegen müssten, so sollten wir billig bedenkens tragen, dies Amt zu verkaufen." Dennoch entschloß er sich nach einiger Zeit zu einem neuen Vorschlag, den er Rauchbar in einem Schreiben aus Gravenhagen vom 23. December 1688 mittheilte. Er erklärte darin, daß Grote wegen der Osterwiecker Streitigkeiten nur 46000 Thaler geboten habe. Aber er für seine Person halte diese Streitigkeiten nicht von solcher Bedeutung, daß er eine so merkliche Summe von seiner Forderung sollte schwinden lassen. Doch sei er bereit, von dem Kaufpreis 4000 Thaler dergestalt bei dem Käufer stehn zu lassen, daß, wenn binnen 2 Jahren entschieden werden sollte, daß der streitige Landdistrict ganz oder größtentheils bei Schauen verbleibe, die zurückbehaltenen 4000 Thaler an den Fürsten gezahlt werden sollten.

„Oder wenn der Herr Käufer die außmachung des Zweifelhaften Districts vor sich nehmen und uns der Mühe entheben will, daß wir alsdann den Kaufschilling uff 48000 Thaler moderiren und erwehntes unser Amt Schauen dafür ohne einige reserve abstehn, auch den Herrn Käuffern zu füglicher außmachung

mehrgewährter Disputen bey dem ChurBrandenburg'schen Hofe die behülff samt Hand biethen und assistiren wollen."

Diese Vorschläge theilte Rauchbar Grote mit, der sich unterm 3. Januar 1689 bereit erklärte, den letztern Vorschlag anzunehmen. Doch fügte er die Bedingung hinzu, daß vor der wirklichen Abtretung Schauens der lehnsbriefliche Consens des Kaisers über den Verkauf und zwar sub feudi promiscui qualitate auf waldeckische Kosten durch den Fürsten beschafft werde, daß derselbe ferner zur Beilegung der Osterwiecker Streitigkeiten ihm helfen, und endlich sich verpflichten solle, es beim Kaiser zu befürworten, daß er in den Freiherrenstand und das Amt Schauen zu einer Baronie erhoben werde und die dazu nöthigen Diplomata ihm gratis verabfolgt würden.

Seitens des waldeckschen Vertreters wurden diese Bedingungen angenommen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Fürst für die Erhebung in den Freiherrenstand nur eintreten könne in terminis recommandationis, ohne für den Erfolg bürgen zu können. Auch könne er betreffs der kostenfreien Ausstellung der Diplome keine Verpflichtung übernehmen, da die Taxe für dergleichen Diplome hoch sei und dieselbe, weil sie Churmainz gehöre, wenn sie gratis expedirt werde, jedesmal ad obolum vom Kaiser ersetzt werden müsse.

Auch der Kammerpräsident gab sich hiermit zufrieden und so wurde ihm nun der Kaufcontract durch Rauchbar aus Berlin am 18. Januar 1689 zugeschickt, in dem festgesetzt war, daß das Kaufgeld zu Ostern 1689 in Hannover gezahlt werden sollte.

Als Grote sich einverstanden hiermit erklärte, gab auch der Fürst selber in einem Schreiben vom 18. Februar aus Gravenhagen (Graven Haag) seine Zustimmung zum Verkauf, worin es u. A. heißt: „auch Kann ich dem Herrn Kammerpräsident in betracht dieses Meriten wegen verlangenden reichsfreyherrn Standes und der Immedietät (obwohl selbiges mit dem Kauf Keine gemeinschaft hat) mit meiner Vorsprach nicht abhanden gehn". Er hoffe, daß sein Gesuch von Erfolg sein

werde, aber mit der Erlassung der Taxa werde es vermuthlich ihre Difficultät haben.

Ehe jedoch der Kaufcontract schriftlich vollzogen wurde, hatte sich der Kammerpräsident vorsichtigerweise der Zustimmung der beiden mit ihrem Gebiet an Schauen angrenzenden Landesherrn bezüglich der beabsichtigten völligen Selbständigkeit Schauens zu vergewissern gewußt. Auf Ansuchen Grotes gab der Churfürst von Brandenburg Friedrich III. in einem Erlaß vom 2. Februar 1689[1]) die Versicherung ab, daß er „weder wegen des Fürstenthums Halberstadt noch wegen der Grafschaft Hohnstein" noch sonst unter einigen anderen protest gegen die dem Gut Schauen anklebende Immedietät nie etwas selbst oder durch Andere thun und vornehmen noch den Herrn v. Groot beeinträchtigen, sondern ihn und seine Erben nun und zu ewigen Zeiten unturbirt lassen wolle."

Andrerseits suchte sich Grote durch Vermittlung des Amtmanns von Osterode mit dem Grafen zu Stolberg „wegen einiger praetensionen auf Schauen, die jedoch nicht von großer importance" auseinanderzusetzen.

Bald waren auch noch einige kleine andere Bedenken, die seitens des Käufers dem Abschluß des Kaufs im Wege standen, beseitigt, so daß derselbe Ende März vollzogen werden konnte, was seitens des Fürsten zu Haag am 28. März 1689 geschah.[2]) Die Verkaufsurkunde lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Georg Friedrich des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Eulenburg, Frey-Herr zu Paland, Witten, Werth, Ihro Römischen Kayserlichen Majestät und der vereinigten Niederlanden General-Feld-Marschal und Gouverneur zu Mastricht ꝛc. Uhrkunden hiermit

[1]) Der Erlaß ist vollständig abgedruckt in dem Universitätsprogramm zu Halle 1854. S. LXXIIII (Ludovici Pernicis Icti (juris consulti) commentatio de singulari Dynastiae Schaueniae jure et conditione hodierna).

[2]) Die Verkaufsurkunde ist wörtlich abgedruckt in der Species facti in Sachen Herrn Gottlob Otto Groten ꝛc. Hannover 1765, S. 67 fl. Desgleichen bei Boehmer, Electa juris feudalis Tom. 2, Lemgo 1795, Seite 329. fl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und bekennen kraft dieses jegen Jedermänniglich, daß Wir auf genommen zeitigen Rath, aus gewissen dazu bewegenden Ursachen mit dem Wohlgebohrnen Herrn Otto Groten Fürstlichen Braunschweigischen Geheimten-Rath und Kammer-Präsidenten eines rechten beständigen Kauffs Uns vereinbaret und denselben nachfolgender Gestalt beschlossen; Wir vorgedachter Fürst zu Waldeck für Uns, unsere Erben und Nachkommen, verkaufen und cediren auch vorgemeldtem Herrn Groten und Seinen Erben und Nachkommen, unser immediat Reichs-Lehen und Amt Schauen, mit aller Landes-Obrigkeit, Hoheiten Geist- und Weltlichen Rechten, und Gerechtigkeiten, Ober- und Unter-Gerichten, Häusern, Vorwerk, Dorfschaft, Feldern, Wiesen, Wäldern, Weidungen, Wassern, Ober- und Nieder-Jagten, Fischereyen, Schäfereyen, Brauhauß, Mühlen, Teichen, Lehen, und Eigenschaft, Zinsen, Steuern, Zehenten, Pferd- und Hand-Diensten und in Summa alle desselben Pertinentien, Zugehör und Nutzungen, erfunden und ohnerfunden, nichts überall wie das auch Nahmen haben mag davon ausbeschieden, ebenermaßen und wie solches Reichs-Lehen-Amt nebst andern Güthern in dem Münsterschen und osnabrugischen Frieden-Schluß von der Römischen Kayserlichen Maj. und übrigen paciscirenden Königen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, dem hochfürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg loco satisfactionis angewiesen und übergeben und hernach von höchst gedachtem Fürstlichen Gesambt-Hause, wegen verschiedentlich geleisteter Dienste und Gefälligkeiten Uns renumeratorie in anno 1670 geschenket, solches auch allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät in Anno 1686, absonderlich confirmiret, und wir damit als einem Feudo promiscuo für Uns und Unsere Erben allergnädigst belehnet, auch Wir dasselbe bis hierher gebrauchet, verbessert und besessen, oder solches unmittelbares Reichs-Lehen von Rechtswegen besser nutzen und gebrauchen mögen, ohnwiderruflich und wie solches am kräftigsten und bündigsten immer geschehen kann, soll und mag.

Als nun solcher Kauf und Verkauf um und vor Acht und Vierzig Tausend Reichs-Thaler Guthen Braunschweigisch-

Lüneburgisch- und gleichgeltenden Markgebigen doppelt und einfachen Markstücken errichtet, diese Summa auch Uns heut dato zu unseren eignen Händen vollkommen und würklich ausgezahlet, so begeben wir obgedachter Fürst zu Waldeck, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, aller an obgedachtem Reichs-Lehen und Amt Schauen und dessen Zubehörungen gehabten Rechts und Gerechtigkeiten, also daß wir oder unsere Erben daran auf keinerley Weise zu ewigen Zeiten etwas zu sprechen haben wollen. Erlassen auch hiermit kraft dieses alle und jede in gedachtem Amt bishero gehabte und noch habende Bediente Geist- und Weltlich, Unterthanen und Einwohner Ihrer Ayd und Pflicht, damit Sie Uns und den Unsrigen verwand, oder zugethan sind, überweisen hingegen dieselbe samt und sonders an vorgedachten Käufern Herrn Groten, dessen Erben und Nachkommen also, daß dieselbe von nun und fürters zu allen Zeiten mehrgedachtes Amt, dessen Mannschaft und Güther, als Ihr auf vorher von Ihrer Kayserlichen Majestät erlangten Lehenherrlichen Allergnädigsten Consens erkauftes Guth und eigene Unterthanen nach Ihrem besten Willen und Gefallen einhaben und die von Uns erlassene Unterthanen all dasjenige, was Sie Uns schuldig gewesen, Ihme, Herrn Käufern und den Seinigen, als forthin Ihren Rechten Herrn und Obrigkeit abstatten und leisten und mithin die rechte geruhige nutzbahre und leibliche Possess. und Gewehr unser Seits gänzlich begeben und Ihme Herrn Käufern eingeräumet seyn solle. In massen Wir dann dero Behuef nicht allein vorgedachte Fürstl. Braunschweigisch Lüneburgische Donation und die darob ertheilte Kayserl. Confirmation und Lehn-Brief, sondern auch die Lagerbücher, Amts-Beschreibung, Register und aller andern sowohl das Reichs-Lehen selbst als dessen zubehörige Häuser, Länderey und Unterthanen betreffende Documenta und Briefschaften, Inhalts einer darüber absonderlichen angefertigten Registratur ausliefern lassen, und da sich dergleichen Eins oder mehr bey Uns hiernächst finden würde, solches sofort ausliefern wollen; Wie nun jetzt gedachter Verkauf und Abtretung auf vorgängige Auflösung und Unser darunter

beschehenes gebührliches allerunterthänigstes Ansuchen von der Römischen Kayserlichen Majestät als ohnmittelbahren Ober- und Lehen-Herrn, allergnädigst consentiret, bestättiget und absonderlich die vorhin von Uns und unsern Erben concedirte qualitas feudi promiscui auf ermeldten Herrn Käufer, dessen Erben und Nachkommen extendiret, mithin auch der Herr Käufer und seine Erben bey der in mehr gemeldten Friedensschluß enthaltenen erstmahligen Cession von allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich zu manuteniren und allenfalls von demselben anderweite Satisfaction zu geben seyn wird.

Also versprechen Wir bey unseren Fürstlichen Wort, daß Wir dem Herrn Käufer und dessen Erben dieses Verkaufs halber in allen andern Fällen gegen unsere Agnaten und männiglich, die auf einerley Weise auf mehrgedachtes Reichs-Lehen oder dessen Pertinentien einen Anspruch thun mögten, jederzeit genugsahme Eviction thun und als dasjenige, was sich von Rechtswegen gebühret, leisten, auch nimmermehr ermeldten Verkauf in einige Wege anfechten- oder andren anzufechten gestatten wollen; In maßen zu dessen allen desto mehrer Festhaltung und Versicherung für Uns und unsere Erben der Exception non numeratae pecuniae, simulationis, laesionis und allen andern Behelf, geist- und weltlichen Beneficien, welche auf einigerley Weise wider diesem Verkauf angezogen werden können, wissend und wohl bedächtlich verzeihen und begeben; Getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich haben Wir diesen Kauf-Brief eigenhändig unterschrieben und unser Fürstliches Insiegel daran hangen lassen. Geschehen im Haag den 28. Martii 1689.

Fürst zu Waldeck.

Unterm 9. April wurde Rauchbar von Eulenburg aus beauftragt, Schauen nach Zahlung der Kaufsumme an den Kammerpräsidenten zu übergeben, während er den Rath und Amtmann zu Werth, Balthasar Kluckhoff, bevollmächtigte, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Am 19. Mai wurde Nachmittags 1/4 nach 7 Uhr zu Hannover auf dem vor dem Steinthor zunächst dem Hofe St. Nicolai belegenen Gartenhaus des Kammerpräsidenten die Verkaufsurkunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Hofrath Rauchbar übergeben, am 20. Mai das Kaufgeld gezahlt und darüber quittirt. „28000 Thaler wurden in fürstl. Braunschweigschen und andern guthen 1 und 2/3stücken, die übrigen 20000 Thaler aber in wechseln" gezahlt, welche letztre auf Wunsch des Fürsten v. Waldeck auf Amsterdam angewiesen waren. Ausdrücklich aber hatte der Fürst versprochen in einem Schreiben an Kluckhoff vom 19. April 1689, daß, wenn der Kaiserliche Consens zu dem Verkauf noch nicht eingegangen sein sollte, er denselben auf seine Kosten und Gefahr auswirken wolle. —

Am 23. Mai 1689 erfolgte die feierliche Besitzergreifung von Schauen. Das darüber aufgenommene Protocoll lautet wörtlich folgendermaßen:

Im Namen der hl. Dreieinigkeit. Amen.

Kundt undt Zu wissen, daß nahmens Hochwohlgebornen Herrn Herrn Otto Groten, Fürstlich Osnabrückschen, Braunschweig Lüneburgschen Geheimbden Rath undt Cammerpresident, Landdrosten in Friedland, Hauptmann Zu Knesebeck, Herrn Zu Schauen, Jünde und Wedesbütel auf das Amt Schauen erfordert undt als dasselbst am 13. Maij [23. Mai neuen Styls] mit den hierzu erbetenen Zeugen in der forderen gegen Morgen gelegenen Wohnstube erschienen, hat nach gehaltenem Gottesdienst der Fürstl. Waldeckschе Hofrath Herr Johann Georg Rauchbar in Krafft fürbracht und sub lit. A. notirten Gewalts Im Nahmen des Hochwürdigen Durchlauchtigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Georg Friedrich, Fürsten zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont und Witten ꝛc. unter Ihre Kaiserl. Majestät als Ober- und Lehnsherrn gesuchten allergnädigsten Consens angezeuget, daß itztgedachter sein gnädiger Fürst undt Herr aus erheblichen Ursachen dero Reichslehn Ampt Schauen an Wohlgedachten Herrn, Herrn Cammerpresident Excellenz Käufflich überlassen, auch bereits am 10. huj. [resp. 20.] coram Notario et testibus in Hannover possessionem civilem angewiesen, Er nunmehro aber befehligt die würkliche Einräumung des Ambts zu bewerkstelligen, Inmaßen dann der Amptmann, Pfarrherr, Schuldiener, Bauermeister, Förster undt Unterthanen dahin vorbeschieden, daß ihnen ihre an Ihro

fürstl. Gnaden zu Waldeck biß dahero schuldig gewesenen Pflichten erlaßen vndt damit an mehr Wohlgedachten Herrn Käufer verwiesen werden sollten, wonechst . . . Herr Cammerpresident . . mich den Notarium undt Zeugen . . . ersucht haben, wie solch Erlaß-, Ueberweiß- und anderweitige Huldigung bewerkstelligt würde, fleißige Achtung zu haben, alles Gebührend aufzuzeichnen undt darüber ein oder mehr Instrument auszufertigen.

Alß nun mich dazu schuldig erkennet vndt meine Zeugen Zu behöriger aufmerkung ermahnet, wurde Zu dem vorgemeldeten actui geschritten. Zuvorderst verlaß Herr Rath Rauchbar die von Ihro fürstl. Gnaden zu Waldeck unter dero Handt undt Siegel auf Ihn ausgestellte Vollmacht, undt darauf diese Erklärung, daß er nahmens . . seines Gnädigen Herrn . . . in re presenti das Ambt Schauen sammt immedietät undt allen anklebenden Regalien, Dorfschaften, Länderei, Wiesen, Flüssen, Waldungen undt allen Nutzungen an Wohlgedachten Cammerpresident übertragen undt abgetreten haben wollte.

Nechstdem wurden die Bedienten vorgefordert und gab gedachter Herr Rauchbar dem Amptmann Christoph Gerberding von Ihro fürstl. Gnaden abgegebenes Erlassungs-Schreiben mit dem Bedeuten, daß er damit seiner bisherigen Pflicht erlaßen undt hinwieder eben an mehrgedachten Herrn Cammerpresidenten Excellenz damit überwiesen würde, welchen der Ambtmann auch den Handschlag gab und den . . . Eydt ablegte; desgleichen wurde der Pfarrher Herr Joachim Heistermann vorgefordert, dem gedachter Herr Hofrath Rauchbar gleichfalß ein unter Ihro fürstl. Gnaden zu Waldeck Handt und Siegel verfaßtes Dimissions-Schreiben einlieferte und darbey anzeugte, daß Er nunmehr Ihro fürstl. Gnaden zu Waldeck Pflichten erledigt undt damit an des Herrn Cammerpresident Excellenz verwiesen seyn sollte, die auch gedachter Herr Pfarrherr festiglich zu halten, mittelst gegebenen Handschlags an Eydesstatt angelobet. Dieweilen aber des Herrn Cammerpresident Excellenz wegen einiger in der Nachbarschaft gehabten Verrichtung dem ferneren Erlaß undt Huldigungs-Actui Persönlich nicht beywohnen Können, haben Sie den bey sich gehabten fürstl. Braunschweigisch-Lüneburgschen

Hofrath Herrn Johann Christoph Lienbach die . . . Vollmacht hierunter ertheilet, welcher dann in dero Nahmen den Schulmeister Conrad Wienecken und Förster nach ebenmäßiger Erlaßung in anderweite Pflicht genommen . . . undt die Eydes-Formel wirklich abschweren lassen. Nachdem sind die beyden Bauermeister Christian Wagenführ undt Henrich Manbreier [Mumbrauer] wie auch gesammte Unterthanen hereingeruffen worauf dann gedachte Bauermeister undt Unterthanen die anderweitige Pflicht an den nunmehrigen Landesherrn undt Obrigkeit abzustatten sich willigst erklärt und darauf den . . . Huldigungseyd mit aufgehobenen Fingern abgeschworen und damit treu undt gehorsam zu sein versprochen.

Nach abgeschworenen Eyd haben mehr ermeldte Unterthanen gebethen, daß man Sie bei Ihren Güthern und Gerechtigkeiten handhaben und schützen möchte, dann auch Namens oft gedachten Herrn Grooten Excellenz zugesagt, daß Sie Schutz und Schirm haben undt im übrigen dergestalt gehalten werden sollen, wie das die Reichssatzungen und Rechte mit sich brächten.

Nach so gedachter Huldigung erachtete . . . Hofrath Lienbach für Guth, obwohl durch obgedachte in re praesenti geschehene Uebergabe man der possession genugsam versichert, namens seines Herrn Principalen einige actus possessionis in Beywesen und Gegenwart des Herrn Hofraths Rauchbar vorzunehmen.

Verfügte sich demnach zuerst aus vorgedachter Stube an den Eingang des Ambthauses, empfing daselbst von vorgedachten Herrn Hofrath Rauchbar die Schlüssel und machte die Thür mit ergreifung des Handgriffs auff undt zu. Desgleichen ergriff er in der Küche von dem auf dem Heerde liegenden Feuer einen Brand, löschte denselben aus und ließ darauf anderweite Feuerung anlegen. Nachdem ging oftgedachter Lienbach nach der an dem Ambtshause befindlichen Kirche; vor der Thür wurden ihm von Herrn Rath Rauchbar die Schlüssel geliefert, womit er die Thür eröffnet, ging in der Kirche dem Altar und Predigtstuhl zu, die er mit der Erklärung angriff, daß Er damit Namens Wohlgedachten Herrn von Groot Excellenz alle jura

Episcopalia, Patronatus und dergleichen eingenommen haben wollte. Als auch dieses geschehen, verfügten sich oft gedachter Herr Rath Lienbach in den Ambts-Crug, Schmiede undt Mühle, ergriff allenthalben gewöhnlichermaßen die Thür-Ringe undt öffnete damit gedachte Häuser, endlichen begab er sich auf das Feld, Acker undt Wiesen undt nahm mittelst abbrechung einiger Weiden-Zweige, abreißung des Grases undt Ausstechung des Rasens aus dem Acker gleichfalls die possession mit dem Bedeuten, daß Er durch jetzt erzehlte actus alle undt jede zum Ambt Schauen gehörige Güther, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nach bester form Rechtens mehr Wohlgedachten Herrn Cammerpresident Excellenz zugeeignet undt eingenommen haben wollte.

Nach Vollendung dessen hat gedachter Rath Rauchbar Zu solchem Kauff und Ergreiffung des Besitzes alles Glück, Segen und gedeyen gewünscht und ist damit dieser Actus beschlossen".

Als Zeugen waren bei diesen Besitzergreifungsformalitäten zugegen Conrad Winecken und Jacob Niehoff aus Schauen und Matthias Bornemann und Hennig Müller aus Berßel.

Der Notar, welcher die ganzen Verhandlungen leitete, war Joh. Andreas Hempel.

§ 23.

Die Standeserhöhung des Kammerpräsidenten Otto Grote und die damit verbundene Erhebung Schauens zur reichsunmittelbaren Herrschaft.

Der Kammerpäsident Otto Grote war eine der bedeutendsten staatsmännischen Persönlichkeiten seiner Zeit. An dem kleinen Hofe des katholisch gewordenen Johann Friedrich zu Hannover zunächst wirkend, ging doch seine Thätigkeit weit über die Grenzen seines Fürstenthums hinaus. Er zählte erst 28 Jahre, als er von dem Herzog Johann Friedrich zum geheimen Rath ernannt wurde. Er hatte noch nie ein öffentliches Amt bekleidet und doch wurde er bald die maßgebende Persönlichkeit im geheimen Rathe. „Was aus dir geworden wäre, trefflicher Mann, ruft ein Geschichts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf